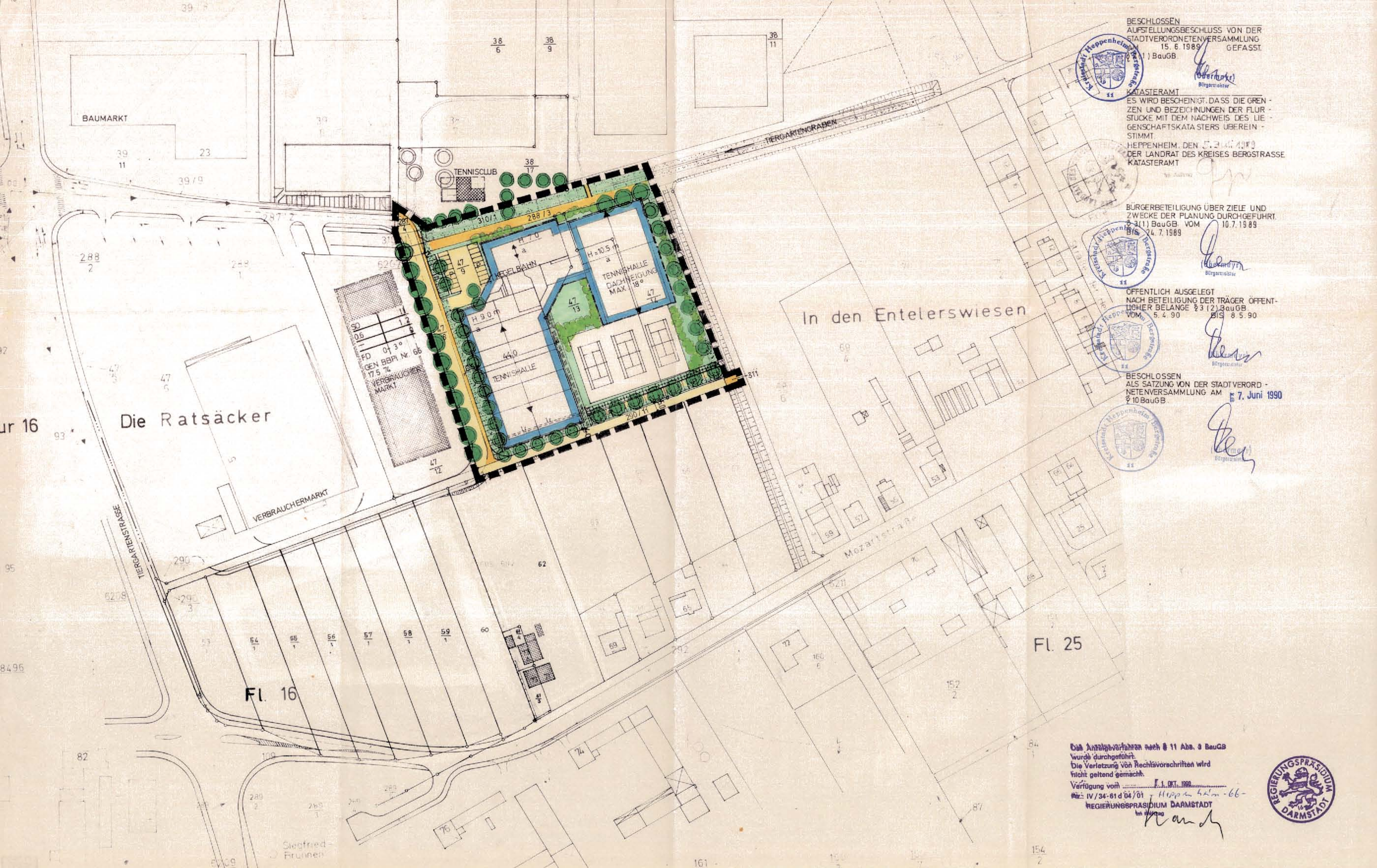




BESCHLOSSEN
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VON DER
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
15. 6. 1989
§ 11 BauGB
GEFASST.
KATASTERAMT
ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE GREN-
ZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLUR-
STÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIE-
GENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREIN-
STIMMT.
HEPPENHEIM, DEN 5. JUNI 1990
DER LANDRAT DES KREISES BERGSTRASSE
KATASTERAMT

BÜRGERBETEILIGUNG ÜBER ZIELE UND
ZWECKE DER PLANUNG DURCHFÜHRT.
§ 3 (1) BauGB. VOM 10. 7. 1989
BIS 24. 7. 1989

ÖFFENTLICH AUSGELEGT
NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENT-
LICHER BELANGE § 3 (2) BauGB
VOM 5. 4. 90 BIS 8. 5. 90

BESCHLOSSEN
ALS SATZUNG VON DER STADTVERORD-
NETENVERSAMMLUNG AM 7. JUNI 1990
§ 10 BauGB.

Das Anhörungsverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB
wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird
nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 1.1.1990
Nr.: IV/34-61 d 04/01 - Heppenheim 66-66-
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag



ZEICHENERKLÄRUNG

- BAUGRENZEN | ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- GRENZEN DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STRASSENABGRENZUNGSLINIEN
- GEHWEGE
- WASSERGRÄBEN
- PARKFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN TEIL DES GEPL. GRÜNZUGES
- VORHANDENE BEBAUUNG
- MAXIMALE FIRSTHÖHE
- FIRSTRICHTUNG
- PFLANZGEBOT: BÄUME: EBERESCHE, EICHE, ERLE
- PFLANZGEBOT: BUSCHGRUPPEN: HAINBUCHE, HARTRIEGEL, VOGELKIRSCH, HASEL, SCHLEHE, FELDHAORN
- LEITUNGSRECHT
- FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE
- ABWEICHENDE BAUWEISE = OFFENE BAUWEISE, JEDOCH BAUKÖRPER > 50,0 m ZULÄSSIG
- PRIVATE PKW-STELLPLÄTZE MIT WASSERBEHALTER ODER OBERFLÄCHE FÜR JE 4-5 STALLPLATZ
- IST MIND. EIN GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN
- BAUMARTEN SIEHE UNTEN
- SCHALLSCHUTZWALL

006-31-11-3003-004-089-0a_P

- WEITERE FESTSETZUNGEN
- DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ZU ERHALTEN, BZW. ALS GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
 - PRO 150 qm GRÜNFLÄCHE IST - AUSSER DEN BEREITS IM PLAN EINGEZEICHNETEN BÄUMEN - EIN GROSSKRONIGER LAUBBAUM ZU PFLANZEN Z. ERLE, EICHE, WINTERLINDE, EBERESCHE, AHORN.
 - ZUR BEPFLANZUNG MIT STRÄUCHERN UND GEHÖLZEN - AUCH DER SCHALLSCHUTZWÄLLE - WERDEN EMPFOHLEN: HAINBUCHE, HARTRIEGEL, HASEL, VOGELKIRSCH, SCHLEHE, FELDHAORN.
 - DIE GEBÄUDE - AUCH BEREITS BESTEHENDE - SIND MIT RANK- UND SCHLINGGEWÄCHSEN WIE WILDER WEIN, EFEU USW. ZU BEGRÜNEN, AUSGENOMMEN SIND DIE TECHNISCHEN EINRICHTUNGEN DER HEAG.

KREISSTADT HEPPENHEIM
BEBAUUNGSPLAN
TENNISHALLE UND KEGELANLAGE
GEWANN DIE RATSÄCKER FLUR NR. 23
SPORTZENTRUM
STADTBAUAMT HEPPENHEIM DEZEMBER 1989